

Land Salzburg  
Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie  
Referat 4/07  
Agrarwirtschaft, Bodenschutz und Almen  
Postfach 527  
5010 Salzburg

Agrarwirtschaft  
Bodenschutz  
Almen



Eingangsstempel

**Antrag auf Landesförderung zur Sanierung  
von Wühlmausschäden  
im Grünland durch Neueinsaat  
De-minimis-Antrag**

**1. Angaben zur förderungswerbenden bzw. -empfangenden Person:**  
(Privatpersonen, jurist. Person)

Vor- und Nachname Bewirtschafter (bei jurist. Personen deren Bezeichnung sowie Namen und Funktionen der vertretungsbefugten Organe)		Betriebsnummer
Anschrift (Straße/Gasse/Platz, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		
Telefon	Mobiltelefon	E-Mail
Bank	BIC	IBAN

**2. Angaben zur angesuchten Förderung:**

Fördergegenstand	Wiederherstellung einer intakten Grasnarbe nach Wühlmausschäden unter besonderer Berücksichtigung des Bodenschutzes.
Förderhöhe	Je Hektar nachweislich sanierter Fläche wird eine Förderung von 150 € gewährt.

**3. Angaben zu den durchgeführten Sanierungsmaßnahmen:**

- Umbruch und Neueinsaat

**Beilagen:**

- Hofkarte mit eingezeichneten Sanierungsflächen
- Fotos von den sanierten Flächen
- Aktueller Flächenbogen AMA-Mehrfachantrag
- Aufstellung der sanierten Flächen (Angaben zur Abrechnung)
- Ausgefülltes De-minimis Formular

Es können nur vollständige Anträge samt allen Beilagen berücksichtigt werden.

**4. Förderungsabwicklungsstelle:**

Land Salzburg  
Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie  
Referat 4/07 - Agrarwirtschaft, Bodenschutz und Almen  
Postfach 527  
5010 Salzburg

Die Antragstellung erfolgt im Wege der jeweiligen Bezirksbauernkammer (Beauftragte).

## 5. Verpflichtungserklärung

### Als Empfänger von Förderungsmitteln verpflichte ich mich

- für den Fall der Genehmigung der Förderung, diese ausschließlich für den angesuchten Zweck zu verwenden, und erkläre mich bereit, den mit der Förderungsabwicklung beauftragten Stellen (das sind die Landwirtschaftskammer, die zuständige Bezirksbauernkammer und das Land Salzburg), den Organen des Landes Salzburg, insbesondere dem Landesrechnungshof, die Einsichtnahme in die Gebarungsunterlagen zu gewähren.
- alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen oder Unterlagen 7 Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren.
- die bezug habenden Aufzeichnungen oder Unterlagen jederzeit und kostenlos allen mit der Förderungsabwicklung beauftragten Stellen zur Verfügung zu stellen.
- keine Ansprüche aus dieser Förderung zu zedieren (Zessionsverbot).
- für den Fall, dass Förderungsmittel zweckwidrig verwendet werden, ist der Förderungsbetrag sofort zurückzuerstatten.

Im Fall der Gewährung der Förderung bin ich mit der Veröffentlichung meines Namens und meiner Anschrift sowie der Höhe und des Zweckes der Förderung im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der geltenden Fassung, einverstanden.

Ich nehme zur Kenntnis, dass für eingereichte Unterlagen von den mit der Förderungsabwicklung beauftragten Stellen keine Haftung übernommen wird, und erkläre mich bereit, über allfälligen Wunsch des Landes in geeigneter Form auf eine durch das Land gewährte Förderung hinzuweisen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass kein rechtlicher Anspruch auf die Förderung besteht, dass Vor-Ort-Kontrollen stattfinden und dass für allfällige Schäden, die durch die Förderungsmaßnahme entstehen, seitens der mit der Förderungsabwicklung beauftragten Stellen nicht gehaftet wird.

Gerichtsstand: Für Streitigkeiten aus dem Förderungsverhältnis ist das Landesgericht Salzburg zuständig.

Zustimmungserklärung und Widerrufsrecht gemäß Datenschutzgesetz:

Ich stimme im Sinne des § 8 DSGVO 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 idgF, ausdrücklich zu, dass alle im Ansuchen enthaltenen und bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, mich betreffenden personenbezogenen Daten der Landwirtschaftskammer, den Bezirksbauernkammern, der Agrarabteilung des Landes, dem Landeshauptmann und dem Rechnungshof zum Zwecke der Prüfung und Kontrolle übermittelt werden können.

Ich bin berechtigt, diese Zustimmungserklärung jederzeit schriftlich durch Mitteilung an die mit der Förderungsabwicklung beauftragten Stellen zu widerrufen. Dieser ordnungsgemäße Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches zur Folge.

Datum

Unterschrift

---

Datum und Unterschrift der förderungswerbenden bzw. -empfangenden Person  
(bei jurist. Personen Unterschrift(en) der vertretungsbefugten Organe samt Angabe deren Funktionen)

**6. Nachfolgende Punkte sind durch die Einreichstelle (Bezirksbauernkammer) auszufüllen:**

Die Förderungsvoraussetzungen des Landes Salzburg wurden geprüft:

- Mindestfläche 1 ha
- Flächenangaben über die betroffenen Feldstücke
- Schaden hervorgerufen durch Wühlmäuse
- bodenschutzfachlich begründeter Umbruch und Neueinsaat
- Die De-minimis-Erklärung wurde von der förderwerbenden Person ausgefüllt, unterschrieben und liegt dem Antrag bei.

Das Ansuchen wurde von der Einreichstelle (BBK) entgegengenommen und entspricht nach erster unverbindlicher Prüfung den Förderungsvoraussetzungen des Landes Salzburg.

---

Datum

Unterschrift / BBK-Stempel

**Angaben zur Abrechnung**

Datum der Maßnahme	Feldstück Nr.	Feldstück Bezeichnung	Grundstück Nr.	Katastralge- meinde Nr.	Betroffene Fläche in ha	Förderung (nicht ausfüllen)

**Abrechnung der Bewilligungsstelle**

Datum

Unterschrift Sachbearbeiter BST

€

Auszahlungsbetrag

### De-minimis-Erklärung

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor iVm der Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor wird die Förderungsgewährung zugunsten eines Unternehmens bis zum Betrag von 20.000,- Euro innerhalb von drei Jahren nicht als staatliche Beihilfe angesehen, die der Anmeldepflicht gemäß des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterliegt. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d. h. bei jeder Neubewilligung einer „De-minimis“-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren erhaltenen „De-minimis“-Beihilfen maßgeblich.

In nachstehender Tabelle sind alle im laufenden und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren beantragten und/oder genehmigten und/oder endausbezahlten Beihilfenbeträge sowie das Datum der Genehmigung anzuführen. Ob bereits genehmigte Beihilfen „De-minimis“-Beihilfen waren, ist üblicherweise aus den Förderverträgen bzw. Bewilligungs- oder Genehmigungsschreiben ersichtlich. Folgende De-minimis-Beihilfen sind anzuführen: Genehmigte Beihilfen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 bzw. Verordnung (EU) 2023/2831 und gemäß Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 iVm der Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor.

Förderungsstelle	Bezeichnung des Vorhabens	Höhe des Beihilfebetrags (Zuschusses)			Datum der Genehmigung
		beantragt	genehmigt	endausbezahlt	
		[EUR]	[EUR]	[EUR]	

Der/die unterzeichnende FörderungswerberIn bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben angeführten Daten und verpflichtet sich zur Meldung im Falle des Überschreitens der Betragsgrenze von € 20.000,- bzw € 300.000,- durch zwischenzeitig beantragte und genehmigte Förderungen.

Ort, Datum

Unterschrift